

RS UVS Steiermark 1994/08/25 30.15-139/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.1994

Rechtssatz

§ 21 VStG ist anzuwenden, wenn (drei) Parkscheine irrtümlich mit dem falschen Datum (16.11 statt 17.11.1993) entwertet werden und auch die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, da im Hinblick auf den kurzen Tatzeitraum (10.00 Uhr bis 10.12 Uhr) nur eine Gebühr von S 8,-- hinterzogen wurde.

Schlagworte

landesges. Abgabenstrafrecht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at